

NIEDERSCHRIFT

über die 4. Sitzung des Gemeinderates am
Donnerstag, den 22.12.2022, um 18:00 Uhr
im Sitzungssaal der Gemeinde Mölbling.

ANWESENDE			
1.	DI (FH) KRASSNIG Bernd	Bürgermeister, Vorsitzender	
2.	GESON Wilhelm	1. Vizebürgermeister	
3.	FLEISCHHACKER Gernot	Gemeindevorstand	
4.	TELSNIG Gerda	(Ersatz) Gemeinderätin	für MARCHER Markus
5.	LIEGEL Klaus, Mag.	Gemeinderat	
6.	MOSER Wolfgang	Gemeinderat	
7.	STROMBERGER Marlene	Gemeinderat	
8.	MATSCHNIG Martin	Gemeinderat	
9.	WIESER Walter	2. Vizebürgermeister	
10.	BRENNER Alois	Gemeinderat	
11.	TELSNIG Josef	Gemeinderat	
12.	HARDER Horst	Gemeinderat	
13.	REGGER Dietrich	Gemeinderat	
14.	MITTERDORFER Ferdinand	Gemeinderat	
15.	Mag. Tanja Morak	AL / Schriftführerin	

ABWESENDE			
1.	MACHER Markus	Gemeinderat	Entschuldigt: berufliche Terminkollision
2.	IRRASCH Maria	Gemeinderätin	Entschuldigt: Erkrankung

TAGESORDNUNG	
1.	Begrüßung und Feststellung Beschlussfähigkeit
2.	Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 07.10.2022
3.	Bericht des Bürgermeister

4.	Bericht des Kontrollausschusses
5.	Beratung und Beschlussfassung „Voranschlag 2023“
6.	Beratung und Beschlussfassung „Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzierungshaushalt 2023-2027“
7.	Beratung und Beschlussfassung „Stellenplan 2023“
8.	Beratung und Beschlussfassung „Aufnahme eines internen Kassenkredites 2023“
9.	Beratung und Beschlussfassung „Gebührenordnung Wirtschaftshof 2023“
10.	Beratung und Beschlussfassung „Wasserbezugsgebühren-Verordnung 2023“
11.	Beratung und Beschlussfassung „Kanalgebühren-Verordnung 2023“
12.	Beratung und Beschlussfassung „Abfallgebühren-Verordnung 2023“
13.	Beratung und Beschlussfassung „Vertragsübernahme der CNC-Anschlüsse“
14.	Beratung und Beschlussfassung „Werkvertrag – Meiseldingerbach, Detail- und Einreichprojekt HWS Meiselding / Wasserbautechnische Planung“
15.	Beratung und Beschlussfassung „Werkvertrag – Meiseldingerbach, Detail- und Einreichprojekt HWS Meiselding / Entschädigungsgutachten“
16.	Beratung und Beschlussfassung „Vereinbarung – Meiseldingerbach, Detail- und Einreichprojekt HWS Meiselding / Entschädigungsleistung“
17.	Beratung und Beschlussfassung „Antrag auf Erteilung einer Einzelbewilligung gemäß § 45 K-ROG 2021“
18.	Beratung und Beschlussfassung „Antrag des Vereins GAM-Gemeinsam Aktiv Mölbling“
19.	Allfälliges

1.	<u>TAGESORDNUNGSPUNKT:</u> Begrüßung und Feststellung Beschlussfähigkeit
----	---

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um **18:00 Uhr**, begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Sitzung **öffentlich** ist, sofern während dieser keine anderslautenden Beschlüsse gefasst werden.

Die Sitzung wurde gemäß den Bestimmungen der K-AGO **einberufen** und ist aufgrund der Anwesenheit von 14 Gemeinderäten **beschlussfähig**¹.

¹ Die Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mit dem Bürgermeister mindestens 2/3 der GR-Mitglieder anwesend sind (d.h. 10 Gemeinderäte müssen anwesend sein).

2.	<u>TAGESORDNUNGSPUNKT:</u> Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 07.10.2022
-----------	---

Gemäß § 45 Abs.5 der Kärntner allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO hat jedes Mitglied des Gemeinderates das Recht, Richtigstellungen der Niederschrift spätestens in der ihrer Fertigstellung folgenden Sitzung des Gemeinderates zu verlangen. Der Vorsitzende stellt fest, dass die Niederschrift vom 07.10.2022 am 25.10.2022 an alle Mitglieder des Gemeinderates elektronisch übermittelt worden ist und bislang keine Änderungen oder Ergänzungen bekannt gegeben wurden.

Wortmeldung GR Mitterdorfer Ferdinand: Fragt den Vorsitzenden, ob es einen Grund habe, warum sich der Bericht betreffend P. unter Tagesordnungspunkt 3 – Bericht des Bürgermeisters nicht wiederfindet. Es folgt ein kurzer Wortwechsel, wobei vom Vorsitzenden wie auch von der Leiterin des inneren Dienstes darauf hingewiesen worden ist, dass es sich offenbar um ein Versehen handelt, dass dieser Teil der Berichterstattung des Bürgermeisters in die Niederschrift nicht aufgenommen wurde. Sodann besteht der 2. Vizebürgermeister und GR Wieser Walter auf eine Ergänzung der Niederschrift.

Es werden keine Protokollfertiger bestellt.

3.	<u>TAGESORDNUNGSPUNKT:</u> Bericht des Bürgermeisters
-----------	--

- **Förderanträge „Ölkesselfreie Gemeinde“:** Der Gemeindevorstand hat einstimmig vier Förderanträgen stattgegeben und die Fördersumme zur Auszahlung gebracht.
- **Ankauf eines Kommunaltraktors:** Der Gemeindevorstand hat einstimmig den Ankauf eines Kommunaltraktors für die Schneeräumung beschlossen.
- **Ankauf eines Anhängers für den Wirtschaftshof:** Der Gemeindevorstand hat einstimmig den Ankauf eines Anhängers für den Wirtschaftshof beschlossen.
- **Anpassung der Stundensätze für die Schneeräumer:** Der Gemeindevorstand hat einstimmig die Anpassung der Stundensätze für die Schneeräumer beschlossen.
- **Auftragsvergabe Brückensanierung Bergwerksgraben:** Der Gemeindevorstand hat einstimmig die Brückensanierung im Bergwerksgraben beschlossen.
- **Förderung eines Verhaltenstrainings:** Der Gemeindevorstand hat einstimmig die Förderung eines Verhaltenstrainings in der Volksschule und im Kindergarten beschlossen.
- **Förderung des ÖKB Mölbling – Meiselding:** Der Gemeindevorstand hat einstimmig dem Ansuchen des ÖKB Mölbling stattgegeben und die Gewährung einer Förderung beschlossen.

- **Strafrechtliche Verurteilung einer Volksschullehrerin:** Eine Volksschullehrerin wurde wegen versuchten schweren Betrug am Landesgericht Klagenfurt verurteilt; da ein Rechtsmittel angemeldet worden ist, ist das Urteil noch nicht rechtskräftig.

4.	<u>TAGESORDNUNGSPUNKT:</u> Bericht des Kontrollausschusses
-----------	---

Der Vorsitzende erteilt das Wort dem Obmann des Kontrollausschusses, GR Josef Telsnig, welcher über den Inhalt der **Kontrollausschusssitzung vom 14.12.2022** ausführt wie folgt:

Die **Bankauszüge** und der **Kassenbarbestand** wurden geprüft und in Ordnung gefunden.

Der Bankkontobestand beträgt	€ 93.299,35
Der Kassenbarbestand beträgt	€ 2832,63
Der Rücklagenstand / Zahlungsmittelreserven beträgt	€ 445.778,14
<u>Die Verwahrgelder (Sparbuch Bebauungsverpflichtungen) betragen</u>	<u>€ 15.582,22</u>
Summe lt. Buchungsabschluss Finanzbuchhaltung Dezember 2022/1 (1-278)	<u>€ 557.492,34</u>

Die gesamten Beträge wurden geprüft, stimmen überein und wurden in Ordnung befunden.

Die Summe der nicht kassenwirksamen Konten/Bankgarantien beträgt € 76.791,00.

Auch diese stimmen überein und wurden in Ordnung befunden.

Die **Gebahrung der Gemeinde** wurde gemäß § 92 der K-AGO auf die ziffernmäßige Richtigkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit überprüft und in Ordnung befunden.

Die **Prüfung des RW-Haushaltes** erfolgte anhand des **Buchungsjournals 2022** von Beleg 665 bis Nr. 866. Die Belege wurden geprüft und für in Ordnung befunden.

Die **Prüfung des ER-Soll-Stellung-Haushaltes** erfolgte anhand des **Buchungsjournals 2022** von Beleg Nr. 10514 bis Nr. 10723. Die Belege wurden geprüft und für in Ordnung befunden.

Die **Prüfung der SA-Gebühren** erfolgte anhand des **Buchungsjournals 2022** von Beleg Nr. 6851 bis Nr. 7134. Die Belege wurden geprüft und für in Ordnung befunden.

Einsicht in den Entwurf des Voranschlages 2023

Der Voranschlag wurde für das Haushaltsjahr 2023, wie jedes Jahr, nach dem vom Amt der Kärntner Landesregierung als Aufsichtsbehörde immer wieder in Erinnerung gebrachten Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit erstellt. Der Entwurf des Voranschlages wurde von unseren Gemeinderevisoren Herrn Tremschnig und Herrn Fabach am 29. November 2022 geprüft und in Ordnung befunden.

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag 2023

Beinhaltet die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des laufenden Betriebes im Haushaltsjahr 2023. Der Ergebnisvoranschlag stellt den geplanten Wertzuwachs den geplanten Wertverbrauch gegenüber. Die Aufwendungen enthalten die Abschreibungen und die Dotierung für Rückstellungen. Der Saldo aus Erträgen und Aufwendungen zeigt, ob die Gemeinde die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur mit eigenen Mitteln erwirtschaften kann. Ist das Nettoergebnis im Voranschlag positiv, dann wird die Gemeinde genug Erträge erwirtschaften. Ist es wie in unserem Fall negativ, werden die Aufwendungen für kommunale Dienstleistungen und Infrastruktur nicht vollständig gedeckt werden können.

1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Operative Gebarung (EVA):

Erträge:	€	2.785.200,00
Aufwendungen:	€	2.972.000,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	- 186.800,00
Vergleich Ergebnis 2022	€	-193.700,00

Der Finanzierungsvoranschlag stellt die Einzahlungen der Gemeinde den Auszahlungen gegenüber, das heißt der Voranschlag liefert Informationen zur Liquidität und der Finanzierung der Gemeinde. Der Saldo (Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung = Finanzierungshaushalt) zeigt an, ob die im Voranschlag geplanten Einzahlungen und geplanten Auszahlungen die liquiden Mittel der Gemeinde erhöhen oder reduzieren.

2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Operative Gebarung (FVA):

Einzahlungen:	€	2.514.500,00
Auszahlungen:	€	2.543.300,00
Nettoergebnis:	€	- 28.800,00

Investive Gebarung (FVA):

Einzahlungen:	€	75.400,00
Auszahlungen:	€	72.100,00
Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung:	€	3.300,00
Nettofinanzierungssaldo	€	- 25.500,00

Finanzierungstätigkeit (FVA):

Einzahlungen:	€	0,00
Auszahlungen:	€	71.000,00
Saldo Geldfluss aus d. Finanzierungstätigkeit:	€	- 71.000,00
Saldo Geldfluss a.d. voranschlagsunwirksamen Gebarung	€	- 96.500,00

FHH operative, hoheitliche verfügbare Eigenfinanzierungskraft € -54.700,00

Einsichtnahme in den Entwurf des Mittelfristigen Finanzplanes 2023-2027

Für den Mittelfristigen Finanzplan 2023-2027 werden folgende Summen festgelegt:

MFP - Ergebnishaushalt gesamt 1. Ebene - interne Vergütungen enthalten

VA 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
-186.800,00	-155.200,00	-142.800,00	-108.700,00	-147.800,00

MFP - Finanzierungshaushalt gesamt 1. Ebene - interne Vergütungen enthalten

VA 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
-96.500,00	-53.500,00	-41.100,00	4.400,00	-19.600,00

Der Kontrollausschussbericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

5.	<u>TAGESORDNUNGSPUNKT:</u> Voranschlag 2023
-----------	--

Der Vorsitzende verweist hinsichtlich des Inhaltes zum Voranschlag 2023 auf die Ausführungen des Obmannes des Kontrollausschusses und bringt dem Gemeinderat den Entwurf der Verordnung, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2023) vollinhaltlich zur Kenntnis und führt zum besseren Verständnis noch ergänzend aus wie folgt:

Der **Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag** beinhaltet die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des laufenden Betriebes im Haushaltsjahr 2023:

• **Ergebnisvoranschlag 2023 (EVA):**

Der Ergebnisvoranschlag stellt den geplanten Wertzuwachs dem geplanten Wertverbrauch gegenüber. Die Aufwendungen enthalten die Abschreibungen und die Dotierung für Rückstellungen. Der Saldo aus Erträgen und Aufwendungen zeigt, ob die Gemeinde die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur mit eigenen Mitteln erwirtschaften kann. Ist das Nettoergebnis im Voranschlag positiv, dann wie die Gemeinde genug Erträge erwirtschaften. Ist es – wie in unserem Fall – negativ, werden die Aufwendungen für kommunale Dienstleistungen und Infrastruktur nicht vollständig gedeckt werden können.

- Erträge	€ 2.785.200,00
- <u>Aufwendungen</u>	€ 2.972.000,00

- Nettoergebnis 2023 - € **186.800,00²**

• **Finanzierungsvoranschlag 2023 (FVA)**

Der Finanzierungsvoranschlag stellt die Einzahlungen der Gemeinde den Auszahlungen gegenüber, d.h. der Voranschlag liefert Informationen zur Liquidität und der Finanzierung der Gemeinde. Der Saldo (Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung = Finanzierungshaushalt) zeigt an, ob die im Voranschlag geplanten Einzahlungen und geplanten Auszahlungen die liquiden Mittel der Gemeinde erhöhe oder reduzieren.

- Einzahlungen	€	2.589.900,00
- <u>Auszahlungen</u>	€	<u>2.686.400,00</u>
- Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	- €	96.500,00³
ohne Gebührenhaushalte	- €	56.000,00

Aus dem **Voranschlag 2023** errechnet sich somit aus dem FHH SA 1-operative, hoheitliche verfügbare Eigenfinanzierungskraft ein **Fehlbetrag** in der Höhe von - € **54.700,00**

Wesentlich in diesem Zusammenhang, dass von den vorgegebenen **fixen Einnahmen** in der Höhe von € **1.669.100,00**

(ohne die laufende Verwaltung) die vorgegebenen **fixen Ausgaben** von € **1.174.600,00** in Abzug zu bringen sind und somit lediglich ein Betrag von € **494.500,00**

für die laufende Verwaltung verbleibt, mit dem es zu wirtschaften gilt. Auf den **Girokonten** befinden sich derzeit **Guthaben** in der Höhe von € **93.299,35**

und auf den **Sparbüchern** befinden sich **Guthaben** in der Höhe von € **445.778,14**

sodass die Liquidität der Gemeinde in jedem Fall gegeben ist.

ANTRAG

Der Vorsitzende stellt nach erfolgter Vorberatung im Gemeindevorstand den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll der Voranschlag 2023 in der vorgelegten Form beschlossen werden?

Abstimmung: 14 : 0 Stimmen dafür

BESCHLUSS

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig den Voranschlag 2023 samt Beilagen und die hierzu notwendige Verordnung:

² Vergleich 2022: € 193.700,00

³ Vergleich 2022: € 101.900,00

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Mölbling vom 22. Dezember 2022, Zl. 900-2/2023, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2023). Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	2.785.200,00
Aufwendungen:	€	2.297.200,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	<u>0,00</u>
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	- 186.800,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	2.589.900,00
Auszahlungen:	€	<u>2.686.400,00</u>
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	- 96.500,00

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs. 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte³ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Personalaufwand. Die Posten 5000 bis 5820 gegenseitig
Die Posten des Abschnittes 85 (Teilabschnitt 8500 WVA Meiselding-Unterbergen, 8510 Kanalisation Meiselding-Mölbling, 8520 Müllbeseitigung, 8531 und 8532 Gemeindefohnhäuser) bis zur Höhe der Einnahmen des betreffenden Teilabschnittes.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen⁴ wie folgt festgelegt:

€ 250.000,00

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2023 in Kraft.

6.	<u>TAGESORDNUNGSPUNKT:</u> Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzierungshaushalt 2023-2027
-----------	---

Bürgermeister DI (FH) Bernd Krassnig bringt dem Gemeinderat den mittelfristigen Finanzplan 2023 – 2027 mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

MFP - Ergebnishaushalt Gesamt 1. Ebene - interne Vergütungen enthalten (SA00)

VA 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
-186.800,00	-155.200,00	-142.800,00	-108.700,00	-147.800,00

MFP - Finanzierungshaushalt Gesamt 1. Ebene - interne Vergütungen enthalten (SA5)

VA 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
-96.500,00	-53.500,00	-41.100,00	4.400,00	-19.600,00

ANTRAG

Der Vorsitzende stellt nach erfolgter Vorberatung im Gemeindevorstand den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll der Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzierungshaushalt 2023-2027 in der vorgelegten Form beschlossen werden?

Abstimmung:

14 : 0 Stimmen dafür

BESCHLUSS

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig den Mittelfristige Ergebnis- und Finanzierungshaushalt 2023-2027 in der vorgelegten Form.

7.	<u>TAGESORDNUNGSPUNKT:</u> Stellenplan 2023
-----------	--

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat den Entwurf der Stellenplan-Verordnung 2023 vollinhaltlich zur Kenntnis. Die Begutachtung wurde durch die Abteilung 3 beim Amt der Kärntner Landesregierung hat ergeben, dass gegen den Beschluss des neuen Stellenplanes für das Jahr 2023 von Seiten der Aufsichtsbehörde keine Bedenken bestehen.

ANTRAG

Der Vorsitzende stellt nach erfolgter Vorberatung im Gemeindevorstand den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll die Stellenplanverordnung 2023 in der vorgelegten Form beschlossen werden?

Abstimmung:

14 : 0 Stimmen dafür

BESCHLUSS

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Stellenplan 2023 und die hierzu notwendige Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Möbling vom 22.12.2022, Zahl: 011-0/2022, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2023 beschlossen wird (Stellenplan 2023).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 89/2022, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 89/2022, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnen-gesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 89/2022, wird verordnet:

§ 1 Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2023 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 171,00 Punkte.

§ 2 Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2023 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr.	Beschäftigungs-aus- maß in %	GKl.	Stellen- wert	BRP Punkte
1	100,00	15	57	57,00
2	20,00	2	18	
3	100,00	10	42	42,00
4	75,00	9	39	29,25
5	50,00	7	33	16,50
6	78,75	7	33	25,99
7	50,00	2	18	
8	100,00	6	30	
9	50,00	6	30	

10	100,00	6	30	
BRP-Summe				170,74

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3
Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2023 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 17.12.2021, Zahl: 011-0/2021 außer Kraft.

8.	<u>TAGESORDNUNGSPUNKT:</u> Aufnahme eines internen Kassenkredites 2023
-----------	---

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat das Angebot der Kärntner Sparkasse AG vom 19.12.2022 für die Aufnahme eines internen Kassenkredites im Finanzjahr 2023 durch Verlesen vollinhaltlich zur Kenntnis:

Kreditrahmen € 250.00,00
Laufzeit 01.01.2023 – 31.12.2023
Zinssatz 3,45% p.a. fix zzgl. 0,125% Bereitstellungsprovision
Bearbeitungsgebühr: keine

<u>ANTRAG</u>
Der Vorsitzende stellt nach erfolgter Vorberatung im Gemeindevorstand den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:
Soll das Angebot der Kärntner Sparkasse AG vom 19.12.2022 auf Aufnahme eines internen Kassenkredites für das Finanzjahr 2023 (01.01.-31.12.2023) in der Höhe von € 250.000,00 angenommen werden?
Abstimmung: 14 : 0 Stimmen dafür
<u>BESCHLUSS</u>
Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass das Angebot der Kärntner Sparkasse AG vom 19.12.2022 auf Aufnahme eines internen Kassenkredites für das Finanzjahr 2023 (01.01.-31.12.2023) in der Höhe von € 250.000,00 angenommen wird. Weiters wird bestätigt, dass durch die Aufnahme des gegenständlichen Kassenkredites das Gesamtausmaß der

Inanspruchnahme der Kontokorrentrahmen 33% der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Finanzjahres nicht übersteigt.

**9. TAGESORDNUNGSPUNKT:
Beratung und Beschlussfassung „Gebührenordnung Wirtschaftshof 2023“**

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat den Entwurf der Gebührenordnung für das Haushaltsjahr 2023 vollinhaltlich zur Kenntnis. Die Gebühren sollen im kommenden Jahr 2023 hinsichtlich der internen Verrechnung insbesondere aufgrund der massiven Preissteigerungen betreffend Treibstoff einer Preisanpassung zugeführt werden.

ANTRAG

Der Vorsitzende stellt nach erfolgter Vorberatung im Gemeindevorstand den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll die Gebührenordnung für das Haushaltsjahr 2023 in der vorgelegten Form beschlossen werden?

Abstimmung:

14 : 0 Stimmen dafür

BESCHLUSS

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Gebührenordnung für das Haushaltsjahr 2023 und die hierzu notwendige Verordnung:

GEBÜHRENORDNUNG

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 22.12.2022, Zahl 020-16/03/2022, wird für den Wirtschaftshof der Gemeinde Mölbling eine Gebührenordnung erlassen und die Tarife für die Inanspruchnahme der Gemeindefahrzeuge, Maschinen und Geräte wie folgt festgelegt:

I.

Der Wirtschaftshof ist ein Bestandteil der Wirtschaftsverwaltung der Gemeinde Mölbling und unterliegt den vermögensrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes, LGBI. Nr. 90/2019 idgF (K-GHG).

II.

Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Gemeindefahrzeuge und Maschinen, die somit die Grundlage für die **interne Verrechnung** (§ 23 Abs. 6 K-GHG – Vergütungen) darstellen, werden im Abschnitt A) festgesetzt. Für die Ausleihung von Kleingeräten werden im Abschnitt B) Ausleihungsgebühren festgesetzt.

III.			
A. Gebühren – Stundensatz für die interne Verrechnung			
Traktor, 120 PS, Allrad ohne Mann		€	27,00
Vertragsarbeiter		€	34,00
Streugerät		€	7,00
Mähgerät		€	27,00
Kleintransporter		€	1,00 / km
B. Ausleihungsgebühr			
Für die Ausleihung der nachstehend angeführten Kleingeräte werden folgende Gebühren festgesetzt:			
Geräte / Maschine	Gebühr 1 Tag	Gebühr ½ Tag	Gebührensatz
Zwangsmischer	€ 20,00	€ 15,00	
Hilti Bohrhammer	€ 15,00	€ 7,50	
Holzspaltgerät	€ 7,00	€ 5,00	
Vakuummaschine			€ 0,15 pro Vakuumierung
IV.			
Die im Abschnitt B. angeführten Gebühren sind vom Abgabepflichtigen bei der Gemeindekasse der Gemeinde Mölbling zur Einzahlung zu bringen. Die Gebühr wird mit Rückgabe des Kleingerätes fällig.			
V.			
Die Gebührenordnung für den Wirtschaftshof der Gemeinde Mölbling tritt mit			
01. Jänner 2023			
in Kraft. Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mölbling vom 17.12.2021, Zahl 020-16/03/2021, außer Kraft.			

10.	<u>TAGESORDNUNGSPUNKT:</u> Wasserbezugsgebühren-Verordnung 2023
------------	--

Der Bürgermeister DI (FH) Bernd Krassnig bringt dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass in der Gemeinde derzeit folgende Gebühren verrechnet werden:

- **Wassergebühren:** € 1,60 / m³
- **Wasserbereitstellungsgebühr** € 45,00 / Gebäude

Aufgrund des **Brunnenbaues** war es notwendig, ein **inneres Darlehen** von € 82.600,00 aufzunehmen. Zum besseren Verständnis eines inneren Darlehens wird ausgeführt, dass

Investitionen, die für einen Gebührenhaushalt getätigt werden (wie zB der Bau eines Brunnens), nur aus dem Gebührenhaushalt, den die Investitionen zuzuordnen sind, finanziert werden dürfen. Der Bürgermeister DI (FH) Bernd Krassnig führt aus, dass es in unserem Fall nicht möglich gewesen ist, die gesamten Kosten für den Brunnenbau in der Höhe von € 156.000,00 aus dem Gebührenhaushalt zu finanzieren, sondern ist abzüglich der KIP-Förderung von € 54.000,00 und der KWWF- Förderung von € 19.400,00 noch ein Restbetrag von € 82.600,00 verblieben. Dieser Betrag in der Höhe von **€ 82.600,00** wurde dann durch ein inneres Darlehen bedeckt, indem der Betrag von der Rücklage „Grundverkäufe“ entnommen worden ist; Auflage der Gemeinderevision war allerdings, dass der Betrag innerhalb von **7 Jahren** wieder der Rücklage zugeführt wird, und zwar aus dem Gebührenhaushalt Wasser. Hinzu kommt, dass **laufende Instandhaltungsaufwendungen** (zB Reparaturen nach Wasserrohrbrüchen) einen zusätzlichen – unkalkulierbaren – Aufwand darstellen, die im Anlassfall ebenfalls zur Gänze aus dem Wasserhaushalt aufzubringen sind; Allein im Jahr 2021/2022 hat ein Wasserschaden in Meiselding **Kosten von insgesamt € 19.502,53 netto (!)** verursacht, was natürlich auch in Zukunft nicht ausgeschlossen werden kann.

Gemeinsam mit der Gemeinderevision erfolgte **im Herbst** mithilfe des **Gebührenkalkulations-Programmes** eine Neuberechnung der Gebühren. Diese Berechnung hat ergeben, dass die **Wassergebühren mindestens auf brutto € 3,00** angehoben werden müssen, um den Gebührenhaushalt so auszugleichen, dass dieses innere Darlehen fristgerecht innerhalb der nächsten 7 Jahre getilgt werden kann und darüber hinaus ein Betrag an Rücklagen für die Instandhaltung der Anlagen angespart werden könne. Um auf den notwendigen Betrag von **€ 3,00 / m³** zu kommen, wäre – aus Sicht der Gemeinderevision sowie auch aus Sicht der Gemeindeverwaltung – folgende Splittung sinnvoll:

- **Wassergebühr brutto** **€ 1,80 / m³**
- **Wasserbereitstellungsgebühr (pro Bewertungseinheit)** **€ 90,00/BWE**

Ad. Wassergebühr:

Ein Vergleich mit anderen Gemeinden hat ergeben, dass immer mehr Gemeinden eine jährliche Erhöhung, beispielsweise für die kommenden drei Jahre, in einer Verordnung beschließen. Damit wäre nicht nur der jährlichen Inflation Rechnung getragen, sondern würde man sich auch eine jährliche Diskussion über die Anhebung der Gebühr ersparen.

In unserem Fall würde voraussichtlich die **jährliche Anpassung um € 0,10** ausreichen, um den Wasserhaushalt auch in den kommenden Jahren – zumindest aus heutiger Sicht – kostendeckend zu führen. Angedacht wäre ein Passus in der Verordnung mit folgendem Inhalt:

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %

- a.) ab dem 1. Jänner 2023 € 1,80
- b.) ab dem 1. Jänner 2024 € 1,90
- c.) ab dem 1. Jänner 2025 € 2,00

Es erfolgt eine ausführliche Diskussion mit wechselseitigen Wortmeldungen.

Ad. Bereitstellungsgebühr:

Durch die zusätzliche Abänderung / **Umstellung der Bereitstellungsgebühr von „Objekt“ auf „Bewertungseinheiten“** könnten zusätzliche notwendige Einnahmen erzielt werden, da jedes Objekt mindestens 1 Bewertungseinheit (100 m²) zu bezahlen hat und ein durchschnittliches Objekt grundsätzlich mehr als 100 m² ausweist. Hinzu kommt, dass auch die Kanalbereitstellungsgebühr nach Bewertungseinheiten vorgeschrieben wird und somit eine Gleichstellung erfolgen könnte.

Zudem ist auch hinsichtlich der Bereitstellungsgebühr ist eine jährliche Erhöhung – wie bereits zur Wassergebühr ausgeführt – für die kommenden drei Jahre anzudenken.

In unserem Fall würde voraussichtlich die **jährliche Anpassung um € 10,00** ausreichen, um den Wasserhaushalt auch in den kommenden Jahren kostendeckend zu führen. Angedacht wäre ein Passus in der Verordnung mit folgendem Inhalt:

Der Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %

- | | |
|------------------------------------|----------------------------|
| a.) ab dem 1. Jänner 2023 € 90,00 | <i>alternativ € 90,00</i> |
| b.) ab dem 1. Jänner 2024 € 100,00 | <i>alternativ € 95,00</i> |
| c.) ab dem 1. Jänner 2025 € 110,00 | <i>alternativ € 100,00</i> |

Ad. Zählergebühr:

Es erscheint sinnvoll, auch die Zählergebühr von € 10,00 auf € 20,00 anzuheben, allerdings ohne, dass diese in den kommenden drei Jahren gebührenmäßig angepasst wird.

ANTRAG

Der Vorsitzende stellt nach erfolgter Vorberatung im Gemeindevorstand den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll die Wasserbezugsgebührenverordnung 2023 in der vorgelegten Form beschlossen werden?

Abstimmung:

14 : 0 Stimmen dafür

Es erfolge eine ausführliche Diskussion.

BESCHLUSS

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Wasserbezugsgebührenverordnung 2023:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Mölbling vom 22.12.2022, Zahl 810-4/2022 (020-16/05/2022), mit der Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr für die Gemeindewasserversorgungsanlage Meiselding und Unterbergen ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung 2023).

Gemäß der §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 133/2022, der §§ 13, 14 und 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO LGBl Nr 66/1998, zuletzt geändert mit LGBl Nr 80/2020 und der §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt geändert mit LGBl Nr 36/2022, wird verordnet

§ 1 Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage Meiselding und Unterbergen der Gemeinde Mölbling werden **Wasserbezugsgebühren** ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler werden **Wasserzählergebühren** ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als **Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr** ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine **Bereitstellungsgebühr** zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine **Benützungsgebühr** zu entrichten.
- (4) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine **Wasserzählergebühr** zu entrichten.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene **Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke** zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinn der Anlage zum Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz) für das Grundstück, die bauliche Anlage oder das Bauwerk mit dem jeweiligen Gebührensatz.

§ 4 Höhe der Bereitstellungsgebühr

Der jährliche Gebührensatz der Bereitstellungsgebühr beträgt pro **Bewertungseinheit** inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%

- | | | |
|----|-----------------------|---------|
| a. | ab 1. Jänner 2023 | € 70,00 |
| b. | ab 1. Jänner 2024 | € 75,00 |
| | und ab 1. Jänner 2025 | € 80,00 |

§ 5 Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauchs zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz gemäß § 6 dieser Verordnung.

§ 6 Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%

- | | |
|-----------------------|--------|
| a. ab 1. Jänner 2023 | € 2,00 |
| b. ab 1. Jänner 2024 | € 2,10 |
| und ab 1. Jänner 2025 | € 2,20 |

§ 7 Wasserzählergebühr

Die Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % **pro Jahr pauschal** € 20,00

§ 8 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Bereitstellungs- und Benützungsgebühr sowie der Wasserzählergebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes, baulichen Anlage oder Bauwerkes verpflichtet.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren (Bereitstellungs- und Benützungsgebühr) und die Wasserzählergebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte, tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 31. August jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 10 dieser Verordnung geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 10 Vorauszahlung

- (1) Für die **Wasserbezugsgebühren** ist einmal jährlich eine **Vorauszahlung (Teilzahlung)** auf Grund der Abgabefestsetzung des vorausgegangenen Jahres vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastenschriftanzeige im April und ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastenschriftanzeige fällig.

- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die **Wasserbenützungsgebühr** beträgt die Hälfte der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (3) Der Teilzahlungsbetrag für die **Wasserbereitstellungsgebühr** beträgt die Hälfte der jährlichen Wasserbereitstellungsgebühr.
- (4) Die Vorschreibung der **Wasserzählergebühr** erfolgt zur Gänze mit der Vorschreibung der Vorauszahlung (Teilzahlung).
- (5) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am **1. Jänner 2023** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Möbling vom 17.12.2021, Zahl 810-4/2021 (020-16/05/2021) außer Kraft.

11.	<u>TAGESORDNUNGSPUNKT:</u> Kanalgebühren-Verordnung 2023
------------	---

Der Bürgermeister DI (FH) Bernd Krassnig bringt dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass in der Gemeinde derzeit folgende Gebühren verrechnet werden:

- **Kanalgebühren:** € 1,25 / m³
- **Kanalbereitstellungsgebühr** € 67,00 / BWE

Gemeinsam mit der Gemeinderevision erfolgte **im Herbst** mithilfe des **Gebührenkalkulations-Programmes** eine Neuberechnung der Gebühren. Diese Berechnung hat ergeben, dass die **Kanalgebühren mindestens auf brutto € 3,25** angehoben werden müssen, um den Gebührenhaushalt so auszugleichen, dass dieser ausgeglichen und kostendeckend ist. Um auf den notwendigen Betrag von € 3,25 / m³ zu kommen, wäre folgende Splittung mit folgender Anhebung möglich:

- **Kanalgebühr brutto** € 1,80 / m³
- **Kanalbereitstellungsgebühr (pro Bewertungseinheit)** € 90,00/BWE

Ad. Kanalgebühr:

Ein Vergleich mit anderen Gemeinden hat ergeben, dass immer mehr Gemeinden auch bei den Kanalgebühren eine jährliche Erhöhung, beispielsweise für die kommenden drei Jahre, in einer

Verordnung beschließen. Damit wäre nicht nur der jährlichen Inflation Rechnung getragen, sondern würde man sich auch eine jährliche Diskussion über die Anhebung der Gebühr ersparen.

In unserem Fall würde voraussichtlich die **jährliche Anpassung um € 0,10** ausreichen, um den Kanalhaushalt auch in den kommenden Jahren kostendeckend zu führen. Angedacht wäre ein Passus in der Verordnung mit folgendem Inhalt:

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %

- a.) ab dem 1. Jänner 2023 € 1,80
- b.) ab dem 1. Jänner 2024 € 1,90
- c.) ab dem 1. Jänner 2025 € 2,00

Ad. Bereitstellungsgebühr:

Auch hinsichtlich der Bereitstellungsgebühr ist eine jährliche Erhöhung für die kommenden drei Jahre anzudenken. In unserem Fall würde voraussichtlich die **jährliche Anpassung um € 10,00** ausreichen, um den Kanalhaushalt auch in den kommenden Jahren kostendeckend zu führen. Angedacht wäre ein Passus in der Verordnung mit folgendem Inhalt:

Der Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %

- a.) ab dem 1. Jänner 2023 € 90,00 *alternativ € 90,00*
- b.) ab dem 1. Jänner 2024 € 100,00 *alternativ € 95,00*
- c.) ab dem 1. Jänner 2025 € 110,00 *alternativ € 100,00*

ANTRAG

Der Vorsitzende stellt nach erfolgter Vorberatung im Gemeindevorstand den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Soll die Kanalgebührenverordnung 2023 in der vorgelegten Form
beschlossen werden?**

Abstimmung: 14 : 0 Stimmen dafür

Es erfolge eine ausführliche Diskussion.

BESCHLUSS

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Kanalgebührenverordnung 2023 mit folgendem Inhalt:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Mölbling vom 22.12.2022, Zahl 811-6/2022 (020-16/05/2022), mit der die Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung 2023).

Gemäß der §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 133/2022, der §§ 13, 14 und 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO LGBl Nr 66/1998, zuletzt geändert mit LGBl Nr 80/2020 und der §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Mölbling werden von der Gemeinde Mölbling **Kanalgebühren** ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren werden als **Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr** ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindekanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine **Bereitstellungsgebühr** zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage ist eine **Benützungsgebühr** zu entrichten.
- (4) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Mölbling ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene **Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke** zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Grundstück, die bauliche Anlage oder das Bauwerk mit dem jeweiligen Gebührensatz.

§ 4 Höhe der Bereitstellungsgebühr

Der jährliche Gebührensatz der Bereitstellungsgebühr beträgt pro **Bewertungseinheit** inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%

a. ab 1. Jänner 2023	€ 70,00
b. ab 1. Jänner 2024	€ 75,00
und ab 1. Jänner 2025	€ 80,00

§ 5 Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude mit dem Gebührensatz gemäß § 6 dieser Verordnung.

- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser; 1 m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser wird 1 m³ Abwasser gleichgestellt.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 6

Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%

- | | |
|-----------------------|--------|
| a. ab 1. Jänner 2023 | € 1,60 |
| b. ab 1. Jänner 2024 | € 1,70 |
| und ab 1. Jänner 2025 | € 1,80 |

§ 7

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühren ist der Eigentümer des an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Grundstückes, baulichen Anlage oder Bauwerkes verpflichtet.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren (Bereitstellungs- und Benützungsgebühr) sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte, tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 31. August jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 9

Vorauszahlung

- (1) Für die Kanalgebühren ist einmal jährlich eine **Vorauszahlung (Teilzahlung)** auf Grund der Abgabensfestsetzung des vorausgegangenen Jahres vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastenschriftanzeige im April und ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastenschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die **Kanalbenützungsgebühr** beträgt die Hälfte der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.

- (3) Der Teilzahlungsbetrag für die **Kanalbereitstellungsgebühr** beträgt die Hälfte der jährlichen Kanalbereitstellungsgebühr.
- (4) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am **1. Jänner 2023** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Möbling vom 15.04.2016, Zahl 8510/2016-Ho. außer Kraft.

12. TAGESORDNUNGSPUNKT:
Abfallgebühren-Verordnung 2023

Hinsichtlich der Abfallgebühren existieren für unser Gemeindegebiet insgesamt 3 Verordnungen:

- Abfuhrverordnung vom 18.04.1995, abgeändert durch die
- Abfuhrverordnung vom 17.12.2004
- Abfallgebührenverordnung vom 08.07.2004

Ad Abfuhrverordnung:

Die Abfuhrverordnung vom 18.04.1995 wurde durch die Abfuhrverordnung vom 17.12.2004 in wesentlichen Teilen abgeändert bzw. ergänzt.

Bislang hat allerdings die **Auslagerung des Sperrmülls ins Werkstoffsammlungszentrum** in der Verordnung noch keinen Niederschlag gefunden; auch wurden die **Sammelplätze** für die Liegenschaften, die sich außerhalb des Abfuhrbereiches befinden (Sonderbereich) bislang nicht näher definiert. Auch die **Größe der Müllbehälter sowie die Mindestanzahl von einem Müllbehälter bzw. Müllsäcken** muss angepasst und (neu) definiert werden. Wesentlich ist auch, dass eine **Regelung betreffend der Zweitwohnbesitzer** in der neuen Verordnung Niederschlag finden sollte. Es wurde diesbezüglich eine neue Verordnung erarbeitet, die die Abfuhrverordnung vom 18.04.1995 und die Abfuhrverordnung vom 17.12.2004 vereint und an die nunmehrigen Gegebenheiten anpasst.

Ad Abfuhrgebührenverordnung:

Die Abfuhrgebühren wurden mit Verordnung vom 08.07.2004 wie folgt festgesetzt:

- 120 l Müllbehälter € 5,81 pro Abfuhr (13 Mal)
- 240 l Müllbehälter € 10,17 pro Abfuhr (13 Mal)

- 1100 l Müllbehälter € 82,00 pro Abfuhr (13 Mal)
- Müllsäcke 60 Liter € 3,99 pro Müllsack
- Bereitstellungsgebühr € 25,30 pro Jahr

Aufgrund der massiven Teuerungswelle (Spritkosten, Personalkosten, etc.) hat das Entsorgungsunternehmen Gojer die Preise massiv angehoben. Da es sich beim Müllhaushalt um einen Gebührenhaushalt handelt, wo die tatsächlichen Kosten auf die Bürger umgelegt werden, müssen auch die Gebühren angepasst werden, um die Preissteigerungen abdecken zu können. Hierfür ist eine Preissteigerung in folgender Höhe notwendig:

- 120 l Müllbehälter € 9,00 pro Abfuhr (13 Mal)
- 240 l Müllbehälter € 14,00 pro Abfuhr (13 Mal)
- 1100 l Müllbehälter € 100,00 pro Abfuhr (13 Mal)
- Müllsäcke 60 Liter € 4,50 pro Müllsack
- Bereitstellungsgebühr € 50,00 pro Jahr

ANTRAG

Der Vorsitzende stellt nach erfolgter Vorberatung im Gemeindevorstand den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll die Abfuhrverordnung sowie die Abfuhrgebührenverordnung in der vorgelegten Form beschlossen werden?

Abstimmung:

14 : 0 Stimmen dafür

Es erfolge eine ausführliche Diskussion.

BESCHLUSS

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Abfuhrverordnung sowie die Abfuhrgebührenverordnung in der vorgelegten Form.

ABFUHRVERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Mölbling vom 22.12.2022, Zahl 813-1/2022 (020-16/01/2022), mit der die Sammlung und die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Mölbling geregelt werden (**Abfuhrordnung**). Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr. 83/2020, wird verordnet:

§ 1

Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Gemeinde Mölbling sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO 2004, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr. 83/2020, für die

Sammlung und die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

§ 2 Abholbereich

- (1) Die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll hat im gesamten Gemeindegebiet zu erfolgen.
- (2) Der Bürgermeister hat die Abfuhrtermine für den Hausmüll festzulegen und auf geeignete Weise bekannt zu geben.
- (3) Der Sperrmüll⁴ ist vom Grundstückseigentümer selbst in das Wertstoffsammelzentrum Althofen-Kappel am Krappfeld-Mölbling-Guttaring, zu bringen. Dabei sind die festgelegten Öffnungszeiten und die Betriebsordnung einzuhalten. Für die ordnungsgemäße Entsorgung werden entsprechende Kostensätze (privatrechtliches Entgelt) verrechnet.

§ 3 Sonderbereich

- (1) Der Sonderbereich, das sind jene Grundstücke, von denen aufgrund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung die Abfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßigen hohen Kosten abgeführt werden könne, umfasst die Liegenschaften der Ortschaften Eixendorf, Pirka, Rabing, Ringberg, Stein, St. Kosmas, Wattein und Welsbach.
- (2) Die Abfuhr von Hausmüll im Sonderbereich erfolgt mittels Müllsäcken ganzjährig über die in § 4 Abs 2 dieser Verordnung festgelegten Sammelplätze.

§ 4 Sammelplätze und Standorte für Müllbehälter aus dem Sonderbereich

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, den Hausmüll mittels von der Gemeinde eigens dafür ausgegebenen Müllsäcken spätestens am Abfuhrtag zu den hierfür vorgesehenen Sammelplätzen zu verbringen.
- (2) Die Sammelplätze sind wie folgt festgelegt:
 - a. für Hausmüll:

Ortsteil	Sammelstelle
Eixendorf	Trefflingerwirt GrSt. Nr. 1131, KG Gunzenberg
Pirka Ringberg	Kreuzung Pirkastraße / Zufahrt Telsnig-Mirnig-Platzer GrSt. Nr. 1393/2, KG Meiselding
Rabing St. Kosmas	Kreuzung Bruggastraße / Gurkbrücke GrSt. Nr. 1116, KG Rabing
Stein	Kreuzung Gunzenberg / Unterdeka / Stein GrSt. Nr. 301, KG Straßburg Land
Wattein	Abzweigung L67b Gunzenberg Straße / Wattein GrSt. Nr. 1281/2, KG Gunzenberg
Welsbach	Riepelewirt GrSt. Nr. 63, KG Rastenfeld

⁴ Als Sperrmüll gilt jener Hausmüll, dessen Erfassung wegen seiner Größe oder sperrigen Beschaffenheit nicht durch das ortsübliche Hausmüllsammelsystem möglich ist.

- b. für Sperrmüll:
Wertstoffsammelzentrum Althofen-Kappel am Krappfeld-Möbling-Guttaring.

§ 5

Abfuhr für Hausmüll im Abholbereich

- (1) Die EigentümerInnen von im Abholbereich gelegenen bebauten Grundstücke sind verpflichtet, Hausmüll zu den festgelegten Abfuhrterminen durch die Gemeinde oder durch Einrichtungen gemäß § 10 Abs 2 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 abführen zu lassen.
- (2) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die Müllbehälter so aufzustellen oder anzubringen, dass sie sowohl für die mit der Abfuhr betrauten Personen als auch für die Benutzer leicht zugänglich sind.
- (3) Ist der Aufstellungsort nicht allgemein leicht zugänglich, so sind die zu verwendenden Müllbehälter für deren Entleerung an der jeweiligen Grundstücksgrenze der Hauszufahrt (Hausinganges) des bebauten Grundstückes zu den Abfuhrterminen bereitzustellen. Die Bereitstellung der Müllbehälter hat am Abfuhrtag bis 06.00 Uhr zu erfolgen.
- (4) Bei kulturellen und sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen im Abhol- und Sonderbereich ist der Veranstalter für die ordnungsgemäße Entsorgung des anfallenden Restmülls selbst verantwortlich.

§ 6

Müllbehälter

- (1) Die Anzahl und Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstellen festgelegt. Ergibt die Berechnung des ortsüblichen Anfalls eine Größe zwischen zwei in der Gemeinde verwendeten Arten von Müllbehältern, so ist bis zur Hälfte der Differenz der beiden Größen abzurunden und ab der Hälfte auf den nächstgrößeren Müllbehälter aufzurunden.
 - a) Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit mindestens 7 Liter Abfall pro Woche festgelegt.
 - b) Der ortsübliche Anfall bei dem in Gewerbebetrieben anfallenden Hausmüll wird
 - bis zu 10 Mitarbeitern mit 120 l Abfall pro Woche
 - bei über 10 Mitarbeiter mit 240 l Abfall pro Wochefestgelegt.
- (2) Die Mindestanzahl von einem Müllbehälter je bebautem Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude mit mindestens einer Wohnung, darf nicht unterschritten werden.
- (3) Als Müllbehälter sind aufzustellen:
 - a) im Abholbereich:
 - Müllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l
 - Müllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l
 - Müllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1100 l
 - b) im Sonderbereich:
 - Müllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 60 l

- (4) Die Eigentümer eines bebauten Grundstückes mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude mit mindestens einer Wohnung, **im Abhol- und Sonderbereich**, sind verpflichtet, die von der Gemeinde bzw. dem beauftragten Abfuhrunternehmern beigestellten Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen.
- a. Die Eigentümer eines **im Abholbereich** gelegenen Grundstückes sind verpflichtet, die von der Gemeinde bzw. dem beauftragten Abfuhrunternehmern beigestellten Müllbehälter (120 l, 240 l oder 1100 l) gemäß Abs 3 lit a zu verwenden. Als Müllbehälter gelten auch Müllsäcke (60 l), welche aber nur für einen zeitlich beschränkten, außerordentlichen, sohin über die unter Abs. 3 lit. a festgelegten Mengen, anfallenden Hausmüll verwendet werden dürfen. Die Zahl der im Abfuhrbereich zu verwendenden Müllbehälter ergibt sich aus Abs. 1 unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfuhrtermine.
- b. Die Eigentümer eines **im Sonderbereich** gelegenen Grundstückes, sind verpflichtet, die von der Gemeinde zu beziehenden Müllsäcke zu verwenden. Der Mindestbedarf an Müllsäcken wird pro Haushalt mit pauschal 16 Stück pro Jahr festgelegt.
- (5) Die Eigentümer eines bebauten Grundstückes mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude mit mindestens einer Wohnung, **im Abhol- und Sonderbereich**, welches nicht ganzjährig bewohnt ist (**Zweitwohnsitz / Ferienhaus**), sind verpflichtet, die von der Gemeinde kostenpflichtig zu beziehenden Müllsäcke zu verwenden. Der Mindestbedarf an Müllsäcken wird je Zweitwohnsitz / Ferienhaus mit pauschal 8 Stück pro Jahr festgelegt

§ 7

Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

- (1) Das Einbringen von Problemstoffen und anderen Abfällen als Hausmüll im Sinne des § 2 Abs. 2 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung in die für Hausmüll bestimmten Müllbehälter ist verboten und bedeutet eine Verwaltungsübertretung nach § 67 Abs. 2 lit. a) Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004.
- (2) Außerhalb des Befüll- oder Einsammelvorganges sind die Müllbehälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.
- (3) Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

§ 8

Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

- (1) Die Abfallgebühren sind entsprechend der zur Bedeckung erforderlichen Gebühr auszuschreiben.
- (2) Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen und Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (Bereitstellungsgebühr) sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 ausgeschrieben.
- (3) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, für die Entsorgung von Abfällen, mit Ausnahme der Entsorgung von Hausmüll und der Entsorgung von Betriebsmüll, sofern dieser über das Hausmüllsammelsystem entsorgt wird, Gebühren oder ein privatrechtliches Entgelt

auszuschreiben.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am **1. Jänner 2023** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mölbling vom 17.12.2004, Zahl 8520/2004-Ho. sowie die Verordnung vom 18.04.1995, Zahl 714 außer Kraft.

ABFALLGEBÜHRENVERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Mölbling vom 22.12.2022, Zahl 813-2/2022 (020-16/01/2022), mit der die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (Abfallgebührenverordnung 2023) ausgeschrieben werden.

Gemäß der §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 133/2022, der §§ 13, 14 und 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO LGBl Nr 66/1998, zuletzt geändert mit LGBl Nr 80/2020 und der §§ 55ff der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt geändert mit LGBl Nr. 83/2020 in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mölbling vom 22.12.2022, Zahl 813-1/2022 (Abfuhrordnung) wird verordnet

§ 1 Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für die Entsorgung und Umweltberatung werden **Abfallgebühren** ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Als **Bereitstellungsgebühr** für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als **Entsorgungsgebühr** für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.
- (4) Als Zweitwohnsitze gelten Objekte wie Ferienwohnungen und Ferienhäuser sowie andere Wohnungen, die nicht als Hauptwohnsitz in Verwendung stehen, unabhängig von der Meldung.

§ 2 Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Gebührensatz für die Bereitstellungsgebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) im **Abholbereich pro Haushalt (Wohneinheit) bzw. Gewerbebetrieb**

120 Liter Tonne	4-wöchentliche Abfuhr (13 Mal / Jahr)	EUR 50,00
240 Liter Tonne	4-wöchentliche Abfuhr (13 Mal / Jahr)	EUR 50,00

1100 Liter Tonne	4-wöchentliche Abfuhr (13 Mal / Jahr)	EUR 50,00
b) im Sonderbereich pro Haushalt (Wohneinheit) bzw. Gewerbebetrieb		
Müllsäcke 16 x 60 Liter	4-wöchentliche Abfuhr (13 Mal / Jahr)	EUR 50,00
c) im Abhol- und Sonderbereich pro Zweitwohnsitz / Ferienhaus		
Müllsäcke 8 x 60 Liter	4-wöchentliche Abfuhr (13 Mal / Jahr)	EUR 50,00

§ 3 Entsorgungsgebühr

(1) Der Gebührensatz für die Entsorgungsgebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% ergibt sich:

a) im **Abholbereich** aus der Vervielfachung der Zahl der aufgestellten oder angebrachten Müllbehälter mit der Zahl der Abfuhrtermine und dem festgesetzten Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt **je Entleerung** inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

je 120 Liter Tonne	4-wöchentliche Abfuhr (13 Mal / Jahr)	EUR 9,00
je 240 Liter Tonne	4-wöchentliche Abfuhr (13 Mal / Jahr)	EUR 14,00
je 1100 Liter Tonne	4-wöchentliche Abfuhr (13 Mal / Jahr)	EUR 100,00

b) im **Sonderbereich** aus der Vervielfachung mit der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem festgesetzten Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

je Müllsack 60 Liter	-	EUR 4,50
----------------------	---	----------

c) im **Abhol- und Sonderbereich je Zweitwohnsitz / Ferienhaus** aus der Vervielfachung mit der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem festgesetzten Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

je Müllsack 60 Liter	-	EUR 4,50
----------------------	---	----------

d) im **Abhol- und Sonderbereich je zusätzlichen Müllsackverkauf** aus der Vervielfachung mit der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem festgesetzten Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

je Müllsack 60 Liter	-	EUR 4,50
----------------------	---	----------

(2) Die **Entsorgung** im Abhol- und Sonderbereich erfolgt im **4-wöchentlichen Intervall**.

(3) Im **Abholbereich** wird für einen Haushalt als kleinste Einheit eine **120 Liter Tonne** zur Verrechnung gebracht. Im **Sonderbereich** wird für einen Haushalt als Mindestbedarf an Müllsäcken eine Anzahl von **16 Müllsäcken** zur Verrechnung gebracht. Im **Abhol- und Sonderbereich** wird für einen **Zweitwohnsitz / Ferienhaus** als Mindestbedarf an Müllsäcken eine Anzahl von **8 Müllsäcken** zur Verrechnung gebracht.

§ 4 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abhol- und Sonderbereich ist mittels Abgabenbescheid den Abgabepflichtigen vorzuschreiben.
- (2) Die im § 1 angeführten Gebühren werden jährlich je zur Hälfte im April und im September mittels Lastschriftanzeige zur Vorschreibung gebracht und sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am **1. Jänner 2023** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Möbling vom 08.07.2004, Zahl 8520/2004-Ho. außer Kraft.

13.	<u>TAGESORDNUNGSPUNKT:</u> Vertragsübernahme der CNC Anschlüsse
------------	--

Das CNC – Corporate Network Carinthia – Netz wird zukünftig nicht mehr nur von einem Provider (A1) getragen, sondern die Gemeinden und Gemeindeverbände können nunmehr auf drei Leitungslieferanten (A1, KELAG, Magenta) zurückgreifen. Bei Bedarf sollen zwei unterschiedliche Providerleitungen eingebunden werden, um eine Ausfallssicherheit zu ermöglichen. Zukünftig werden sämtliche Verträge für die jeweiligen CNC-Anschlüsse durch das GSZ gehalten und die Verrechnung dieser erfolgt ebenfalls zentral über das GSZ mit den jeweiligen Anbietern. Die Auswahl der Anbieter und der jeweiligen Bandbreiten erfolgt immer in Absprache mit der jeweiligen Gemeinde bzw. dem jeweiligen Gemeindeverband. Mit der Unterfertigung dieser Vereinbarung wird die Vertragsübernahme des CNC-Anschlusses durch das GSZ beschlossen.

ANTRAG

Der Vorsitzende stellt nach erfolgter Vorberatung im Gemeindevorstand den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Sollen die CNC-Anschlussverträge durch das GSZ übernommen werden?

Abstimmung:

14 : 0 Stimmen dafür

BESCHLUSS

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die CNC-Anschlussverträge durch das GSZ übernommen werden. Die entsprechende Vereinbarung zur Vertragsübernahme soll mit der Wirkung 01.01.2023 unterzeichnet werden.

14. TAGESORDNUNGSPUNKT:

„Werkvertrag – Meiseldingerbach, Detail- und Einreichprojekt HWS Gurk / Wasserbautechnische Planung“

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat den Werkvertrag, abzuschließen zwischen der Gemeinde Mölbling als Auftraggeberin einerseits und der **eb&p Umweltbüro** als Auftragnehmerin andererseits, über den **Teil 1: Detail-/ Einreichprojekt HW-Schutz Gurk – Mölbling** für das Projekt „HWS Gurk - Mölbling“ zu den angeführten Bearbeitungskosten in der Höhe von brutto **€ 38.469,20.** auszugswise zur Kenntnis und teilt darüber hinaus mit, dass die Auftragsvergabe über das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 Wasserwirtschaft, Unterabteilung Klagenfurt, erfolgt ist und diese sowohl die Prüfung des Leistungsumfanges als auch der Honorarankunft, durchgeführt hat.

ANTRAG

Der Vorsitzende stellt aufgrund der Vorberatung im Gemeindevorstand den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll der Werkvertrag zwischen der Gemeinde Mölbling als Auftraggeberin einerseits und der eb&p Umweltbüro als Auftragnehmerin andererseits, betreffend den Teil 1: Detail-/ Einreichprojekt HW-Schutz Gurk – Mölbling für das Projekt „HWS Gurk-Mölbling“ zu den angeführten Bearbeitungskosten in der Höhe von brutto € 38.469,20 abgeschlossen werden.

Abstimmung:

14 : 0 Stimmen dafür

BESCHLUSS

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass der Werkvertrag zwischen der Gemeinde Mölbling als Auftraggeberin einerseits und der eb&p Umweltbüro als Auftragnehmerin andererseits, betreffend den Teil 1: Detail-/ Einreichprojekt HW-Schutz Gurk – Mölbling für das Projekt „HWS Gurk-Mölbling“ zu den angeführten Bearbeitungskosten in der Höhe von brutto € 38.469,20 abgeschlossen wird.

15. TAGESORDNUNGSPUNKT:

„Werkvertrag – Meiseldingerbach, Detail- und Einreichprojekt HWS Meiselding / Entschädigungsgutachten“

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat den Werkvertrag, abzuschließen zwischen der Gemeinde Mölbling als Auftraggeberin einerseits und **DI Gerhard Forster** als Auftragnehmer andererseits, über die Erstellung eines **Entschädigungsgutachtens für Detail-/ Einreichprojekt „Meiseldinger Bach, Meiselding, HW-Schutz“** zu den angeführten Bearbeitungskosten in der Höhe von brutto **€ 2.535,00.** auszugswise zur Kenntnis und teilt darüber hinaus mit, dass die Auftragsvergabe über das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 Wasserwirtschaft, Unterabteilung Klagenfurt, erfolgt ist und diese sowohl die Prüfung des Leistungsumfanges als auch der Honorarauskunft, durchgeführt hat.

ANTRAG

Der Vorsitzende stellt aufgrund der Vorberatung im Gemeindevorstand den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll der Werkvertrag zwischen der Gemeinde Mölbling als Auftraggeberin einerseits und DI Gerhard Forster als Auftragnehmer andererseits, betreffend die Erstellung eines Entschädigungsgutachtens für Detail-/ Einreichprojekt „Meiseldinger Bach, Meiselding, HW-Schutz“ zu den angeführten Bearbeitungskosten in der Höhe von brutto € 2.535,00. abgeschlossen werden.

Abstimmung:

14 : 0 Stimmen dafür

BESCHLUSS

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass der Werkvertrag zwischen der Gemeinde Mölbling als Auftraggeberin einerseits und DI Gerhard Forster als Auftragnehmer andererseits, betreffend die Erstellung eines Entschädigungsgutachtens für Detail-/ Einreichprojekt „Meiseldinger Bach, Meiselding, HW-Schutz“ zu den angeführten Bearbeitungskosten in der Höhe von brutto € 2.535,00. abgeschlossen wird.

**16. TAGESORDNUNGSPUNKT:
„Werkvertrag – Meiseldingerbach, Detail- und Einreichprojekt HWS Meiselding /
Entschädigungsleistung“**

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat die Vereinbarung über die Entschädigungsleistung der Gemeinde Mölbling vollinhaltlich zur Kenntnis, wonach die Gemeinde für die Errichtung des HWS Meiselding auf der Teilfläche 50/2 der KG Meiselding eine Abgeltung von € **16.714,40** erhält (€ 55,00/m²). Dieser Betrag wird bei den von der Gemeinde für den HWS selbst zu tragenden Kostenanteil (Interessentenbeitrag) zur Anrechnung gebracht.

ANTRAG

Der Vorsitzende stellt aufgrund der Vorberatung im Gemeindevorstand den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll die Vereinbarung über die Zustimmung zur Hochwasserschutzmaßnahme samt Grundinanspruchnahme und Vereinbarung über die Entschädigungsleistung in der vorgelegten Form unterfertigt werden.

Abstimmung:

14 : 0 Stimmen dafür

BESCHLUSS

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Vereinbarung über die Zustimmung zur Hochwasserschutzmaßnahme samt Grundinanspruchnahme und Vereinbarung über die Entschädigungsleistung in der vorgelegten Form unterfertigt wird.

**17. TAGESORDNUNGSPUNKT:
Antrag auf Erteilung einer Einzelbewilligung gemäß § 45 K-ROG 2021**

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat den Antrag von F. S. vom 02.03.2022 auf Erteilung einer Einzelbewilligung gemäß § 45 Abs 1 K-ROG 2021 samt Beilagen (Planunterlagen) durch Verlesen vollinhaltlich zur Kenntnis.

Nach erfolgter Vorprüfung durch den Raumplaner Dr. Silvester Jernej erfolgte eine Kundmachung durch die Gemeinde. Während der Auflagefrist vom 02.11.2022 bis 30.11.2022 sind folgende **negative Stellungnahmen** eingelangt:

- Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – Wasserwirtschaft
- Wildbach- und Lawinenverbauung, Forsttechnischer Dienstag
- Anrainer A.W.

- Anrainer F.

Die Stellungnahmen werden dem Gemeinderat Auszugsweise zur Kenntnis gebracht. Im Wesentlichen wird ausgeführt, dass aufgrund der Gefährdung durch Hochwasser die verfahrensgegenständlichen Grundstücke keine Baulandeignung aufweisen, da sich diese in der roten Gefahrenzone der WLVB befinden.

Im Rahmen des Parteienghört wurde dem Antragsteller die Möglichkeit eingeräumt, sich zu den vorliegenden Stellungnahmen zu äußern. Der Antragsteller hat durch seine ausgewiesene Rechtsvertretung am 20.12.2022 eine Äußerung erstattet, welche dem Gemeinderat Auszugsweise zur Kenntnis gebracht wird, insbesondere, dass dieser beantragt, die WLVB bzw. einen hierzu befugten Sachverständigen zu beauftragen, ob durch die Vorschreibung von Auflagen das verfahrensgegenständliche Projekt hochwassersicher gemacht werden kann.

Festgehalten wird zudem, dass eine Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung noch ausständig ist.

Es erfolgt eine eingehende Beratung mit dem Ergebnis, dass vor einer Beschlussfassung

- die Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung Abteilung 3 abzuwarten bleibt und
- eine Stellungnahme der WLVB und der Abteilung 12 einzuholen ist, ob durch die Vorschreibung von Auflagen das Projekt hochwassersicher gemacht werden kann.

Die Entscheidung wird daher zurückgestellt, bis die Stellungnahme des Raumplaners Dr. Ebner (Abteilung 3) und die ergänzende Stellungnahmen der WLVB bzw. des Wasserbauamtes (Abteilung 12) eingelangt sind.

18.	<u>TAGESORDNUNGSPUNKT:</u> Antrag des Vereins GAM-Gemeinsam Aktiv Mölbling
------------	---

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat den Antrag des Vereins GAM-Gemeinsam Aktiv Mölbling durch Verlesen vollinhaltlich zur Kenntnis.

Es handelt sich bei diesem Verein um eine Organisation, die sich für die Interessen von Frauen, Kindern und allen interessierten Gemeindebürgern einsetzen. Insbesondere werden Workshops mit qualifizierten Referenten veranstaltet. Da diese sehr ihre Expertise nicht kostenlos anbieten, wird um eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 1.000,00 ersucht.

ANTRAG

Der Vorsitzende stellt aufgrund der Vorberatung im Gemeindevorstand den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll der Verein GAM-Gemeinsam Aktiv Möbling mit einer einmaligen Förderung in der Höhe von EUR 1.000,00 unterstützt werden.

Abstimmung:

14 : 0 Stimmen dafür

BESCHLUSS

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass der Verein GAM-Gemeinsam Aktiv Möbling mit einer einmaligen Förderung in der Höhe von EUR 1.000,00 unterstützt wird.

**19. TAGESORDNUNGSPUNKT:
Allfälliges**

Dieser Tagesordnungspunkt wird einvernehmlich abgesetzt.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung des Gemeinderates um **19:45 Uhr**.

Die Mitglieder des Gemeinderates:

Der Schriftführer: